Bekanntmachung

Nachstehend wird die mit Entschließung der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 6. September 1928 Nr. 1319 c 3 für vollziehbar erklärte

Jahrmarkt-Ordnung

des Stadtrats Miltenberg vom 13. August 1928 veröffentlicht. Miltenberg, den 18. September 1928.

Stadtrat gez. Dr. Schmid, rechtsk. 1 Bürgermeister

Jahrmarkt-Ordnung

Der Stadtrat Miltenberg erlässt auf Grund Reichsgewerbeordnung §§ 69 u. 149 Ziff. 6 nachstehende

Jahrmarkt-Ordnung:

1. Zahl, Zeit, Dauer, Marktzeit und Marktplatz.

§ 1

In der Stadt Miltenberg werden alljährlich 6 Jahrmärkte abgehalten und zwar:

- 1. Markt am Sonntag vor Palmsonntag,
- 2. Markt am 1. Mai (Maimarkt),
- 3. Markt am 24. Juni (Johannimarkt),
- 4. Markt am 10. August (Laurentiusmarkt),
- 5. Markt am 1. Sonntag im September (Michaelismarkt),
- 6. Markt am Sonntag vor Martini (Martinsmarkt).

Es dauern:

- a) der Michaelismarkt von Samstag bis Montag
- b) die anderen Märkte nur am Markttage selbst.

Die Verkaufsmesse beginnt jeweils um 11 Uhr vormittags und endigt um 7 Uhr abends. Am Michaelismarkt dürfen Lebensmittel, Tabake und Zuckerwaren bis 11 Uhr feilgehalten werden, alle übrigen Verkaufsstände müssen um 10 Uhr nachts schließen.

Die Buden der Schaumesse dürfen vor vormittags 11 Uhr nicht geöffnet werden und müssen um 11 Uhr abends ohne Anordnung schließen. Am Michaelismarkt dürfen jedoch die Betriebe auf der Schaustellermesse bis 12 Uhr nachts offen gehalten werden.

Der Michaelismarkt findet auf den Mainwiesen ober- und unterhalb der Brücke statt; die übrigen Märkte auf der Hauptstraße zwischen dem Engelplatz und dem Marktplatz.

2. Gegenstände des Jahrmarktverkehrs.

§ 2

Auf den Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, Verzehrungsgegenstände, Gegenstände des täglichen Bedarfs und Fabrikate aller Art feilgeboten werden.

Verboten ist jedoch das Feilbieten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen oder welche sich leicht von selbst entzünden oder bei Schlag, Stoß und Fall oder durch Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art).

3. Marktfreiheit.

§ 3

Der Besuch der Messe sowie der Kauf und Verkauf auf ihr steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Die Zahl der von jeder einzelnen Art zuzulassenden Geschäfte bestimmt der Messeausschuss je nach der verfügbaren Fläche des Marktes.

Der Messeausschuss als Beauftragter des Stadtrates behält sich die Auswahl unter den Bewerbern von

Ein Recht auf Überlassung eines Platzes besteht nicht.

4. Polizeiliche Erlaubnis.

§ 4

Jeder, der während der Messe auf dem Marktplatz ein Gewerbe irgend welcher Art auszuüben beabsichtigt, bedarf hierzu der ortspolizeilichen Erlaubnis, um welche er rechzeitig vor Beginn der Messe bei dem Stadtrat unter Vorlage seiner Ausweispapiere, im gegebenen Fall seines Wandergewerbescheines, nachzusuchen hat. Die Erteilung der ortspolizeiliche Erlaubnis setzt die Platzzuweisung durch den Messeausschuss voraus.

Der Erlaubnisschein ermächtigt den darin genannten Gewerbetreibenden zur persönlichen Ausübung des Gewerbes und nicht etwa zum Betrieb durch einen Stellvertreter.

Krüppelhafte und gebrechliche Personen werden als Musiker, Spieldosenbesitzer , Hausierer usw. nicht zugelassen; auch das Mitführen solcher Personen als Begleiter ist untersagt.

§ 5

Die Zulassung wird nur in jeder Zeit widerruflichen Weise erteilt. Der Erlaubnisschein muss den Stempel des Stadtrates tragen und ist stets mitzuführen. Auf Verlangen ist er der Schutzmannschaft oder den mit Ausweis versehenen Polizeiorganen vorzuzeigen.

5. Bau-, Feuer- und Sicherheits-Polizei.

§ 6

Die Gewerbeausübung und die Ausstellung der hierzu benötigten Einrichtungen (wie z. B. Buden, Zelte, Stände, Karussells, Verkaufstische, Bänke und dergl. mehr) ist nur auf den zu diesem Zweck überlassenen Plätzen zulässig. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch den Messeausschuss. Ein Überschreiten dieser Plätze, ein Vertauschen oder Weitervermieten ist unzulässig. Aufgrabungen des Platzes sind nur mit Genehmigung des Messeausschusses gestattet.

Die Ausstellung der einzelnen Buden und dergl. hat so zu erfolgen, dass hierdurch der Verkehr in den einzelnen Durchgangsreihen durch nichts behindert wird. (Auftritte, Taue, Stangen, Tafeln und dergl.) – Das Aufschlagen von Ständen, Buden und Ausstellung jeder anderen Art außerhalb des Messeplatzes ist für die Dauer des Marktes verboten.

Auf jedem Stand muss der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Besitzers angebracht sein.

§ 8

Firmen-, Werbe- und Nasenschilder dürfen nicht so angebracht werden, dass der Verkehr oder der Durchblick durch die Budenreihe behindert wird. Die Gewerbetreibenden haben jedes Packmaterial (Kisten, Holzteile usw.) aus feuerpolizeilichen Gründen sofort vom Marktplatz zu entfernen.

§ 9

Buden und Stände, in denen zur Bedienung von Kochapparaten oder zu anderen Zwecken Feuer unterhalten wird, müssen mindestens 1,50 m Abstand von anderen Buden nach allen Seiten haben. Rauchrohre müssen an ihrem Durchgang durch die Budenwände oder Decke in der Mitte einer Blechtafel von mindestens 1,50 m im Quadrat liegen und mit Funkenfängern versehen sein.

§ 10

Für die Beleuchtung gelten bei elektrischer Einrichtung die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker.

Bei Benutzung anderer Beleuchtungsmittel ist jeweils die besondere Genehmigung des Messeausschusses einzuholen.

Den Messeverkäufern und Schaubudenbesitzern ist beim Ein- und Auspacken der Waren und in den Buden der Gebrauch offenen Lichtes untersagt.

Zur Beleuchtung der Schaubuden, Stände und sonstigen Verkaufseinrichtungen dürfen Benzinlampen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Dampfpfeifen, Sirenen und überlauter Maschineninstrumente ist unzulässig. Auflagen jeder Art bleiben vorbehalten.

§ 11

Im Inneren sämtlicher Buden sind an gut sichtbaren Stellen Plakate mit der Aufschrift anzuschlagen "Rauchen polizeilich verboten". Die Gewebebetreibenden haben für Befolgung das Rauchverbotes Sorge zu tragen.

Der Betriebsunternehmer ist für Feuer- und Betriebssicherheit der Schaustellungen haftbar.

§ 12

Bei Verstößen gegen vorstehende polizeiliche Verordnungen wird jeglicher Geschäftsbetrieb sofort untersagt und polizeilich verhindert.

§ 13

Mit dem Aufstellen der Buden darf frühestens am Tage vor der Messe begonnen werden. Die Räumung des Messeplatzes muss an dem darauffolgenden Tage erfolgt sein.

Für den Michaelismarkt wird folgendes bestimmt: Mit dem Aufschlagen der Buden und dergl.

kann jeweils Dienstag vor der Messe begonnen werden; die Räumung des Platzes muss bis Donnerstag nach der Messe durchgeführt sein.

6. Haftung.

§ 14

Die Stadtgemeinde übernimmt weder als Eigentümerin des Messeplatzes noch als Veranstalterin der Messe, noch als Eigentümerin von Messebuden und Ständen irgendwelche Haftung. Für Schädigung und Beschädigung von Personen oder Sachen, für den Verlust von Waren oder Buden oder deren Teilen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Bewachung der Buden geschieht während der Michaelismesse zur Nachtzeit durch besonders bestellte Wächter. Eine Gewähr für Sicherheit, sowie gegen Beschädigung wird dadurch jedoch seitens der Stadtgemeinde nicht übernommen.

7. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 15

Alle Räumlichkeiten, in denen Genussmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgeboten werden, alle Gerätschaften, die mit dem Verkauf von Nahrungs- oder Genussmittel in Berührung kommen, sind stets tadellos rein zu halten.

Unverpackt liegende Nahrungsmittel und Genussmittel sind gegen Staub, Verunreinigung, gegen Fliegen, Wespen und dergl. durch geeignete Hilfsmittel zu schützen.

§ 16

Die mit der Zubereitung, dem Verkauf oder der Beförderung von Nahrungs- oder Genussmitteln sich befassenden Personen haben an sich die größte Reinlichkeit zu beachten und sich des Kauens, Schnupfens und Rauchens usw. unbedingt zu enthalten.

§ 17

Das Betasten der Nahrungs- und Genussmittel ist verboten.

§ 18

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen unterliegt der polizeilichen Beaufsichtigung nach Maßgabe der Gesetze.

§ 19

Die Polizeibeamten sind daher befugt, in die in Frage kommenden Räumlichkeiten während der Geschäftszeit einzutreten, Besichtigungen vorzunehmen und Proben nach ihrer Wahl zum Zwecke der Untersuchung und gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

8. Allgemeine Vorschriften.

§ 20

Während der Marktzeit ist verboten:

- 1. das Befahren des Marktplatzes oder seiner Teile mit Fuhrwerken, Kraftwagen, Fahrrädern, Kinderwagen, Hand- und Schubkarren,
- 2. das Mitführen von Fahrrädern oder verkehrsstörenden Gegenständen,
- 3. das Mitbringen und Umherlaufenlassen von Hunden,
- 4. das Umherstehenlassen von Wagen und verkehrsbehindernden Gegenständen aller Art.
- 5. das Rauchen in den Buden und dergl.,
- 6. das Umherziehen der Hausierer auf dem Marktplatz.

An Platzgeld werden die vom Stadtrat festgesetzten Gebühren erhoben. Die Einhebung erfolgt durch den Messeausschuss.

§ 22

Messebesucher oder Messefieranten, die sich den vorstehenden Bestimmungen oder den sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften betreffend Verkehr, Ordnung und Sicherheit nicht fügen, können nach einmaliger Verwarnung vom Messeplatz verwiesen und vom Besuch der Messen in Miltenberg für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen werden, unbeschadet der durch ihre Handlungsweise erwirkten Bestrafungen. Bereits bezahlte Platzgebühren werden im Falle der Wegverweisung nicht zurückvergütet.

§ 23

Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 150.- RM.

§ 24

Die Marktordnung tritt mit dem auf den Tag der Verkündigung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Marktordnung vom 23. Februar 1880 aufgehoben.

Miltenberg, den 13. August 1928 Stadtrat.

gez. Schwesinger